



# SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 3. NOVEMBER 2018

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 142), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in ihrer Sitzung am 3. November 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen.

## § 1

### Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Fränkisch-Crumbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005

(GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinanderfolgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit dem Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### § 4

#### Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und Fremdgerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

### § 7

#### Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

### § 8

#### Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zu Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr 24. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 19. Mai 2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 3. November 2018

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

GEBÜHRENVERZEICHNIS DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

Nr.	Beschreibung	Gebühren	
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>	
<b>1.1</b>	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	<b>€6,00</b>	
<b>1.2</b>	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	<b>€3,00</b>	
<b>1.3</b>	<b>Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.</b>		
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	<b>Gebühr je 15 Min.</b>	<b>Betrag €/ km</b>
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitwagen</b> Einsatzleitwagen ELW 1	<b>€12,30</b>	<b>€1,20</b>
<b>2.2</b>	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b> LF 10	<b>€45,80</b>	<b>€1,50</b>
<b>2.3</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b> STLF 20/25	<b>€39,10</b>	<b>€1,50</b>
<b>2.4</b>	<b>Mannschaftstransportwagen</b> MTW	<b>€6,60</b>	<b>€1,20</b>
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Anhänger und Geräte</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>	
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b> Mehrweckanhänger, geschlossen	<b>€6,80</b>	
<b>3.2</b>	<b>Geräte</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>	
3.2-1	Motorkettensäge	<b>€3,50</b>	
3.2-2	Stromerzeuger	<b>€7,50</b>	
3.2-3	Be- und Entlüftungsgerät	<b>€5,00</b>	
3.2-4	Wasser-Sauger	<b>€4,50</b>	
3.2-5	Trennschleifer	<b>€3,00</b>	
3.2-6	Handscheinwerfer	<b>€3,15</b>	
3.2-7	Ölsperren je 10 Meter	<b>€3,00</b>	
<b>3.3</b>	<b>Pumpen</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>	
3.3-1	Elektrotauchpumpe TP 4/1	<b>€5,50</b>	
3.3-2	Tragkraftspritze	<b>€9,50</b>	
<b>3.4</b>	<b>Strahlrohre</b>	<b>Gebühr je 15 Minuten</b>	
3.4-1	Mehrweckstrahlrohr	<b>€3,15</b>	
3.4-2	Hohlstrahlrohr	<b>€4,00</b>	
<b>3.5</b>	<b>Schläuche</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühren</b>
3.5-1	D-Druckschlauch	€9,50
3.5-2	C-Druckschlauch	€14,70
3.5-3	B-Druckschlauch	€18,30
3.5-4	A-Saugschlauch	€12,30
<b>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch</b>		
3.5-5	Prüfen, Waschen und Trocknen	€6,80
3.5-6	Vulkanisieren	€12,60
3.5-7	<b>Ein-/Fortbinden von</b>	<b>Betrag €Stück</b>
	D-Kupplung	€11,50
	C-Kupplung	€13,80
	B-Kupplung	€16,30
	A-Kupplung	€24,50
<b>3.6</b>	<b>Wasserführende Armaturen</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>
3.6-1	Standrohr mit Schlüssel	€16,60
3.6-2	Verteiler	€25,00
3.6-3	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	€14,50
<b>3.7</b>	<b>Löschgeräte</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>
3.7-1	Feuerlöscher	€14,50
3.7-2	Kübelspritze	€12,50
3.7-3	Löschdecke	€10,20
<b>Die Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand und die Löschpulver-Entsorgung nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.</b>		
<b>3.8</b>	<b>Leitern</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>
3.8-1	Steckleiter	€25,50
3.8-2	Schiebeleiter	€38,70
3.8-3	Multifunktionsleiter	€33,50
<b>3.9</b>	<b>Reparaturen</b>	<b>Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.</b>
<b>4.</b>	<b><i>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</i></b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung inkl. Atemschutzgerät	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgestände werden nach dem Aufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühren</b>
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
<b>5.</b>	<b><i>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</i></b>	<b>Die Leihgebühr pro Tag wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Maßgabe von § 4 Absatz 1 der Satzung berechnet.</b>
5-1	Tragkraftspritze	
5-2	Atemschutz	
5-3	Fahrzeugfunkanlage	
5-4	Handfunksprechgerät	
<b>6.</b>	<b><i>Prüfen</i></b>	
<b>6.1</b>	<b>Prüfen von Pumpen</b>	<b>Betrag €/Stück</b>
6.1-1	200 l Nennleistung	<b>€12,70</b>
6.1-2	400 l Nennleistung	<b>€15,40</b>
6.1-3	800 l Nennleistung	<b>€16,50</b>
6.1-4	1600 l Nennleistung	<b>€18,40</b>
6.1-5	2000 l Nennleistung	<b>€21,50</b>
<b>6.2</b>	<b>Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</b>	<b>Betrag €/Stück</b>
6.2-1	Anstell-, Steck-, Haken-, Klapp- u. Multifunktionsleiter	<b>€22,10</b>
6-2-2	3-teilige Schiebeleiter	<b>€28,80</b>
<b>7.</b>	<b><i>Gebühren für besondere Leistungen</i></b>	
<b>7.1</b>	<b>Lieferung von Brauchwasser</b> Für Lieferungen von Brauchwasser/Trinkwasser in die Weiler wird eine Kostenpauschale in Höhe von <b>250,00 €</b> zuzüglich Frischwassergebühren berechnet.	
<b>7.2.</b>	<b>Div. Einsätze</b> , wie z. B. - Entfernen von Insekten - Öffnen von Türen - Säubern von Verkehrsflächen - Entfernen von Eiszapfen - Eigentumssicherung	<b>Die Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet,</b>

Nr.	Beschreibung	Gebühren
8.	<p><i>Missbräuchliche Alarmierung</i></p> <p><i>Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</i></p> <p><i>Durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Fehlalarme werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</i></p>	
9.	<p><i>Kosten für Einsatz von</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdpersonal und –gerät</li> <li>- Ölbinde-, Säurebinde- u. Schaummittel</li> <li>- Entsorgung und Auslagen</li> </ul>	<p><i>Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 der Satzung zugrunde gelegt.</i></p>
10.	<p><i>Gebühren in sonstigen Fällen</i></p>	<p><i>Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausrückenden Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit- u. Material- und Personalaufwand gemäß Gebührensatzung berechnet.</i></p>